

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

---

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
*Geschichte - History – Histoire*  
an der Universität Bayreuth  
Vom 20. August 2015**

**In der Fassung der Änderungssatzung  
Vom 15. September 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>2</sup>Das Masterstudium *Geschichte - History - Histoire* das einen Abschluss in den Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch ermöglicht, zielt auf den Erwerb vertiefter historisch-kulturwissenschaftlicher Sach- und Methodenkenntnisse, die selbständige, interdisziplinär orientierte Forschung in den Geschichtswissenschaften, aber auch in den dem Fach der Geschichte benachbarten Fächern (Amerikanistik/Anglistik, afrikabezogene Fächer, Germanistik, Theaterwissenschaften, Musikwissenschaften, Medienwissenschaft, Romanistik, Religionswissenschaft, Erziehungswissenschaften, Soziologie); ebenso soll es anspruchsvolle wissenschaftsaffine Berufstätigkeiten ermöglichen. <sup>3</sup>In der Masterprüfung wird dementsprechend festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat profunde Fachkenntnisse in den beteiligten, oben genannten, Disziplinen erworben hat und über die für selbständige wissenschaftliche und wissenschaftsbezogene Arbeit erforderlichen, theoretischen und praktischen Schlüsselkompetenzen, vor allem in den Bereichen historisch-kulturwissenschaftliche Methodik, Quellenkompetenz, Recherchekompetenz und Wissenschaftstheorie, verfügt. <sup>4</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ im Bachelorstudiengang „Europäische Geschichte“, im Bachelorstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ mit dem Fach Geschichte oder im Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ mit dem Kombinationsfach „Europäische Geschichte“ der Universität Bayreuth oder ein anderer erster mindestens sechssemestrig berufsqualifizierender Studienabschluss in einem geistes-, staats- oder wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang, in dem mindestens 60 ECTS in geschichtswissenschaftlichen Veranstaltungen erbracht wurden, mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ und
2. der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden und

3. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Latein und einer modernen Fremdsprache
  - a) Der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben; die geforderten Englischkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in englischer Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden und
  - b) Der Nachweis von Lateinkenntnissen in der Regel durch fünf Jahre Schulunterricht in der ersten Fremdsprache, durch vier Jahre Unterricht in der zweiten Fremdsprache oder durch drei Jahre Unterricht in der dritten Fremdsprache. Alternativ können auch universitäre Sprachkurse nachgewiesen werden, die zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) geführt haben.
  - c) Der Nachweis von Kenntnissen einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Mit Blick auf die für den Master einschlägigen Forschungsfelder kommen dafür insbesondere Französisch, Italienisch oder Spanisch in Frage.

Die notwendigen Sprachnachweise müssen spätestens bis zum Ende des 2. Semesters vorliegen. Entscheidungen über das Vorliegen der notwendigen Fremdsprachenkenntnisse trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.

- (2) <sup>1</sup>In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den geforderten Leistungen der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengängen an der Universität Bayreuth sind, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus Bachelorstudiengängen innerhalb eines Jahres erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ entsprechen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

### § 3

#### **Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Masterstudiengangs *Geschichte – History – Histoire* ist modular gegliedert in ein allgemeines Programm für alle Studierenden und vier verschiedene Schwerpunktbereiche, aus denen die Studierenden zu Beginn des Studiums einen Bereich auswählen oder aber die erforderliche weitere Punktzahl im Bereich des allgemeinen Programms erbringen.

<sup>2</sup>Das allgemeine Programm gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Grundlagenbereich Geschichte (Modul G 1 - 6)
- Übungsbereich (G 11 - 34)
- Mastermodule (M 1 - 2)
- Ergänzungsbereich (Modul E 1 - 2)

<sup>3</sup>Der Masterstudiengang *Geschichte – History – Histoire* bietet folgende vier Schwerpunktbereiche oder den Allgemeinen Master:

- Geschichte der Weltregionen und Verflechtungsräume/History of World Regions and Trans Areas
- Fränkische Landesgeschichte
- Angewandte Geschichtswissenschaft/Public History
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang *Geschichte - History - Histoire* kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. <sup>6</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.

(3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, wovon mindestens zwei aus dem Fach Geschichte kommen müssen. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der am Studiengang beteiligten Fächer für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>7</sup>Tritt die oder der Vorsitzende während ihrer oder seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so gilt Satz 6 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## § 5

### **Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## § 6

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### **Zulassung zu den Prüfungen**

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Geschichte - History - Histoire* gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 9

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.



- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 10

### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 11

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Hausarbeiten, Berichten, MA-Forschungsberichten, Literaturberichten, Bibliographien und Portfolioprfungen abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden zweistündig durchgeführt. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 40 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer oder französischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. <sup>4</sup>Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) <sup>1</sup>Referatsthemen werden zu Beginn des Semesters vergeben. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatinnen- oder Kandidatenwunsches gestellt. <sup>3</sup>Es wird zwischen Prüferin oder Prüfer auf der einen und Kandidatin oder Kandidat auf der anderen Seite ein Termin festgelegt, an dem das Referat zu halten ist. <sup>4</sup>Bei nicht zu vertretenden Gründen kann der Termin in Absprache mit der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer verschoben werden. <sup>5</sup>Diese Absprache muss vor dem Termin liegen, an dem das Referat zu halten ist. <sup>6</sup>Wird das Referat nicht termingerecht gehalten, so wird es mit „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Referaten mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Referate haben eine Dauer von 15 bis 30 Minuten. <sup>8</sup>Unbenotete Referate werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>9</sup>Wird das Referat durch eine Note bewertet, setzt die Prüferin oder der Prüfer die Note gemäß § 16 fest.

- (10) <sup>1</sup>Kleine Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 15 Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Referates verfasst. <sup>2</sup>Große Hausarbeiten im Umfang von 15 bis 20 Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Referates verfasst. <sup>3</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. <sup>5</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>Bei nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>7</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>9</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>10</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Hausarbeit vorliegen. <sup>11</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>12</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (11) <sup>1</sup>Ein MA-Forschungsbericht wird im Rahmen eines Forschungskolloquiums/Oberseminars erbracht und fasst das mit der Prüferin oder dem Prüfer abgesprochene Thema der Masterarbeit, d. h. Fragestellung, Gliederung, Methode und Forschungsergebnisse zusammen. <sup>2</sup>Ein MA-Forschungsbericht dauert zwischen 30 und 40 Minuten. <sup>3</sup>Er kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache präsentiert werden. <sup>4</sup>Forschungsberichte werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (12) <sup>1</sup>Eine Portfolioprfung besteht aus Teilleistungen, die aufeinander aufbauen, sich auf denselben Prüfungsgegenstand beziehen, aber unterschiedliche Kompetenzen (Textsorten, Präsentationsformen) überprüfbar machen sollen, d.h. mündliches Referat zum Erlernen von Vortragstechniken, Literaturbericht zum Erlernen der Bewertung von Forschungsliteratur, Erstellung einer Bibliographie zum Erlernen des Erarbeitens des Forschungsstandes eines Forschungsgegenstandes. (siehe zu den einzelnen Prüfungsformen der Portfolioprfung auch die Abs.9 bis 11, 14 und 15).
- (13) <sup>1</sup>Berichte werden im Anschluss an den Besuch einer wissenschaftlichen Tagung erbracht und fassen Vorträge und Diskussion einer Tagung zusammen. <sup>2</sup>Ein Bericht umfasst fünf bis sieben Seiten. <sup>3</sup>Er kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. <sup>4</sup>Berichte werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (14) <sup>1</sup>Ein Literaturbericht trainiert die Bewertung einer Monographie oder eines Sammelbandes unter Berücksichtigung der zum Thema verfügbaren Forschungsliteratur. <sup>2</sup>Er umfasst ein bis zwei Seiten. <sup>3</sup>Er kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst

werden. <sup>4</sup>Literaturberichte werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (15) <sup>1</sup>Eine Bibliographie trainiert die das Erarbeiten eines Forschungsstandes eines Forschungsthemas. <sup>2</sup>Sie umfasst drei bis fünf Seiten. <sup>3</sup>Sie kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. <sup>4</sup>Bibliographien werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (16) <sup>1</sup>Im Modul E1 ist ein Praktikum von 240 Arbeitsstunden bzw. 8 Wochen Umfang abzuleisten. <sup>2</sup>Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet. <sup>3</sup>Es wird unter fachlicher Anleitung in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, im In- oder Ausland durchgeführt. <sup>4</sup>Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. <sup>5</sup>Bei der Vermittlung sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. <sup>6</sup>Als Alternative zum Pflichtpraktikum kann nach Absprache mit dem Fachvertreter auch ein Workshop besucht werden. <sup>7</sup>Der Nachweis des Praktikums wird durch eine unbenotete Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution und durch einen schriftlichen Bericht der oder des Studierenden erbracht, der 5 bis 7 Seiten umfasst.

## § 12

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und zur Gutachterin oder zum Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters im Vollzeitstudium bzw. am Ende des sechsten Semesters im Teilzeitstudium durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 720 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers

die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. um höchstens 24 Wochen im Teilzeitstudium verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Bei Abfassung in einer Fremdsprache muss eine ausführliche deutsche Zusammenfassung mit vorgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachterinnen und/oder Gutachtern zu beurteilen, es sei denn, dass eine zweite Gutachterin oder ein zweiter Gutachter aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung einer zweiten Gutachterin oder eines zweiten Gutachters unangemessen verzögert würde. <sup>2</sup>Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist zwingend eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 Abs. 1 zu bestellen. <sup>3</sup>Die Bestellung der Gutachterinnen und/oder Gutachter erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat. <sup>5</sup>Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.

- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

### **§ 13**

#### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

### **§ 14**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 15**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

- <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus
1. der Durchschnittsnote der Modulnoten (Gewicht 2/4) aus dem allgemeinen Bereich. Die Durchschnittsnote der Modulnoten wird als das mit den Leistungspunkten des Moduls gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten aus dem allgemeinen Bereich (siehe Anhang I. Allgemeiner Bereich) berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wurden mehr als die geforderten Prüfungsleistungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote die besten Prüfungsleistungen ein, jedoch unter Berücksichtigung und Wahrung der geforderten Differenzierung der unterschiedlichen Teilbereiche.
  2. der Durchschnittsnote der Modulnoten (Gewicht 1/4) aus einem der Schwerpunktbereiche (IV.) oder dem Allgemeinen Master (III.)  
Die Durchschnittsnote der Modulnoten wird als das mit den Leistungspunkten des Moduls gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten aus einem Schwerpunktbereich (siehe Anhang IV. Schwerpunktbereiche) oder dem Bereich Allgemeiner Master (siehe Anhang III. Allgemeiner Master) berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wurden mehr als die geforderten Prüfungsleistungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote die besten Prüfungsleistungen ein. Überzählige Leistungspunkte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
  3. der Note der Masterarbeit (Gewicht 1/4).
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“, bis einschließlich 2,5 „gut“, bis einschließlich 3,5 „befriedigend“, bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die



Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.

## § 19

### Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung**

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 22**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 24

### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 25

### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang *Geschichte - History - Histoire* betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs *Geschichte - History - Histoire*.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

## § 27

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 mit dem Studium beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang der Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World“ an der Universität Bayreuth vom 20. November 2006 (AB UBT 2007/074), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 (AB UBT 2010/015); auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang der Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World“ an der Universität Bayreuth vom 20. November 2006 (AB UBT 2007/074), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 (AB UBT 2010/015), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.\*)

\*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 16. September 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen sind in den Modulen enthalten:

<b>Module</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungen</b>
<b>I. Allgemeiner Bereich</b>		
<b>Grundlagenbereich Geschichte</b>		
Modul G 1: Grundlagenmodul Antike	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
Modul G 2: Grundlagenmodul Mittelalter	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
Modul G 3: Grundlagenmodul Frühen Neuzeit	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
Modul G 4: Grundlagenmodul Neueste Geschichte	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
Modul G 5: Grundlagenmodul Querschnittsprofil	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
Modul G 6: Grundlagenmodul Masterclass	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
<b>Übungsbereich</b>		
Modul G 11: Geschichtstheorie und Methoden (Übung)	5 (2 SWS)	Referat oder Kleine Hausarbeit
Modul G 12: Literatur- oder sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden	5 (2 SWS)	Referat oder Kleine Hausarbeit
Modul G 21: Quellenkompetenz Latein	5(2 SWS)	Klausur
Modul G 22: Quellenkompetenz Moderne Fremd- sprache	5 (2 SWS)	Klausur
Modul G 23: Quellenkompetenz Sachquellen	5(2 SWS)	Klausur
Modul G 24: Archiv und Bibliothek	5 (2 SWS)	Klausur
Modul G 31: Historische Texte verfassen	5 (2 SWS)	Portfolio: Literaturbericht, Bibliographie
Modul G 32: Museum und Ausstellung	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie
Modul G 33: Medien und Geschichte	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie
Modul G 34: Geschichte vor Ort	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie
<b>Ergänzungsbereich:</b>		
Modul E 1: Berufsqualifizierung/Workshop	240h/ 8 Wochen	Bericht
Modul E 2: Summer School/Tagung/Exkursion	5 (2 SWS)	Bericht
<b>II. Masterarbeit</b>		
Modul M 1: Masterarbeit	24	MA-Arbeit
Modul M 2: Forschungskolloquium	6 (4 SWS)	Referat

<b>Module</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungen</b>
<b>IV. Schwerpunktbereiche bzw. III. allgemeiner Master</b>	<b>30</b>	Weitere Angaben s. u.
<b>Summe</b>	<b>120</b>	

### **III. Allgemeiner Master**

Im Bereich des allgemeinen Master können Module aus dem gesamten Angebot der Schwerpunktbereiche (IV.) und der noch nicht abgelegten Module aus dem Allgemeinen Bereich (I.) gewählt werden. Insgesamt sind 30 Leistungspunkte erfolgreich zu absolvieren.

### **IV. Schwerpunktbereiche**

#### **1) Geschichte der Weltregionen und Verflechtungsräume/ History of World Regions and Trans Areas**

Modul W 1: Geschichte Afrikas I	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 2: Geschichte Afrikas II	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 3: Geschichte Europas	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 4: Geschichte Amerikas I	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 5: Transkulturelle/transnationale Geschichte	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 6: Transregionale Geschichte	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 7: Transkulturalität I	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 8: Transkulturalität II	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit

#### **2) Fränkische Landesgeschichte**

Modul L 1: Fränkische Landesgeschichte I	8 (2 SWS)	Referat und Kleine Hausarbeit
Modul L 2: Fränkische Landesgeschichte II	8 (2 SWS)	Referat und Kleine Hausarbeit
Modul L 3: Landesgeschichte	5 (2 SWS)	Referat
Modul L 4: Transregionale Geschichte	5 (2 SWS)	Referat
Modul L 5: Archiv und Bibliothek	5 (2 SWS)	Klausur
Modul L 6: Museum und Ausstellung	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie
Modul L 7: Geschichte vor Ort	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie

Es können Module im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten aus den anderen Schwerpunkten gewählt und absolviert werden.



<b>Module</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungen</b>
<b>3) Angewandte Geschichtswissenschaft/Public History</b>		
Modul GAG 1: Einführung in die Angewandte Geschichte	5 (2 SWS)	Klausur oder Referat
Modul GAG 2: Angewandte Geschichte: historische Perspektive	5 (2 SWS)	Referat und Kleine Hausarbeit
Modul GAG 3: Angewandte Geschichte in der Gegenwart	5 (2 SWS)	Referat und Kleine Hausarbeit
Modul GAG 4: Geschichte und Ästhetik audiovisueller und digitaler Medien	5 (2 SWS)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Kleine Hausarbeit
Modul GAG 5: Theorie und Archäologie der audiovisuellen und digitalen Medien	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul GAG 6: Geschichte und Institutionen	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie
<b>4) Wirtschafts- und Sozialgeschichte</b>		
Modul F 1: Foundations I	8 (4 SWS)	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul F 2: Foundations II	8 (4 SWS)	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul F 3: Foundations III	8 (4 SWS)	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul F 4: Historical Methods in Economic History	6 (2 SWS)	Große Hausarbeit